

Lesefassung

Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Saalekreis

Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Saalekreis

in der Fassung des Kreistagsbeschlusses Nr. 052-04/14 vom 10.12.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2015 vom 12.01.2015 Seite 3 bis 4) zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung mit Kreistagsbeschluss Nr. 115-11/20 vom 09.12.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 38 vom 21.12.2020 Seite 3).

§1 Höhe der Zahlungen

- (1) Zur Sicherstellung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen des Kreistages einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 65,00 EURO unabhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder.
- (2) Außerdem erhalten die Fraktionen 15,00 EURO je Fraktionsmitglied und Monat.

§2 Mittelanforderung

- (1) Die Mittel nach § 1 sind erstmalig nach Fraktionsbildung beim Vorsitzenden des Kreistages unter Beifügung folgender Nachweise zu beantragen:
 - a) die Wahl eines Fraktionsvorstandes, mindestens jedoch eines Fraktionsvorsitzenden;
 - b) ein eigenes Konto, für welches mindestens zwei Fraktionsmitglieder eine Bankvollmacht besitzen müssen.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Fraktionsmittel trifft der Vorsitzende des Kreistages.

§3 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

- (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Die Fraktionsmittel werden anteilig jeweils zum Beginn eines Quartals an die Fraktionen überwiesen
- (3) Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig gemäß § 5 Abs. 3 vorlegt, werden die Fraktionsmittel ab dem II. Quartal um 50 v. H. gekürzt. Wenn bis zum 30.06. keine prüffähigen Unterlagen vorgelegt sind, werden ab dem III. Quartal keine Fraktionsmittel mehr überwiesen.

§4 Verwendung der Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel sind einsetzbar für:
 - Telefon und Porto (Einzelnachweis bzw. Pauschale von 10,00 €/Fraktion und Monat),
 - Büromöbel, Büromaterial und Büromaschinen sowie deren Wartung und Pflege,

- die Anmietung von Fraktionsräumen (Fraktionsgeschäftsstelle),
 - eine Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften,
 - Erfrischungsgetränke für Fraktionsmitglieder während der Sitzung,
 - die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen bei Fraktionssitzungen,
 - auswärtige Fraktionssitzungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Presseerklärungen),
 - die Beschäftigung von Personal (Fraktionsgeschäftsführer, Schreibkraft),
 - die Teilnahme an von den Fraktionen organisierter aufgabenorientierter Fortbildung für die Fraktionsmitglieder,
 - Mitgliedsbeiträge für Fraktionsmitglieder in kommunalpolitischen Vereinigungen, die satzungsgemäß bzw. tatsächlich nicht nur eine untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben leisten,
 - die Übernahme von Seminarbeiträgen für den Besuch von aufgabenorientierten Seminaren beim SIKOSA e.V., den kommunalpolitischen Vereinigungen und den Stiftungen der politischen Parteien mit konkretem Bezug zur Fraktionsarbeit im Kreistag.
- (2) Die Ausgaben dürfen nicht Ersatz für Aufwendungen sein, die den Mitgliedern des Kreistages durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten werden.
- (3) Die Ausgaben dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählergruppen (Parteienfinanzierung) dienen.
- (4) Unzulässig sind Ausgaben im Übrigen für:
- Verfügungsmittel für die Fraktionsvorsitzenden,
 - Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltung),
 - Teilnahme an Parteitagen.
- (5) Einzelheiten zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel können der Anlage 1 dieser Satzung – „Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln“ in ihrer jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

§ 5 Abrechnung der Verwendung

- (1) Als Maßnahme der Haushaltsdurchführung unterliegt die Verwendung der Geldmittel für die Fraktionen ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.
- (2) Die Verantwortung für die Verwendung der Fraktionsmittel trägt der Fraktionsvorsitzende. Erforderlich ist eine schriftliche Versicherung des Fraktionsvorsitzenden, dass die Geldmittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist von den Fraktionen auf Verlangen auch Einsicht in die Originalbelege über die Mittelverwendung zu gewähren. Die Belege sind von den Fraktionen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- (3) Der Verwendungsnachweis (Anlage A) ist unter Beifügung aller Belege im Original nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 28.02. des Folgejahres im Kreistagsbüro vorzulegen. Die Kontrolle des Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah. Das Kreistagsbüro veranlasst nach der Prüfung die weiteren erforderlichen Schritte.

- (4) Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises samt Originalbelege für das abgelaufene Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist des Absatzes 3, sind die Fraktionsmittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- (5) Im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionsmittel sind zurückzuzahlen.
- (6) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Gegenstände, deren Wert 150,00 EURO netto übersteigt, sind durch die Fraktionen fortlaufend über die Dauer der Wahlperiode in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen und bei Auflösung der Fraktion während oder am Ende der Wahlperiode an die Verwaltung abzugeben. Auf Antrag einer Fraktion kann der Kreistag von der Abgabe absehen und der Übertragung auf eine andere oder neue Fraktion zustimmen.

§6
Inkrafttreten
(In der Fassung vom 19.12.2014)

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 09.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2008 außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 5 Satz 2 findet auch auf Gegenstände Anwendung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit Fraktionsmitteln beschafft wurden.

Merseburg, den

gez.
Landrat

Dienstsiegel

Anlage A

Verwendungsnachweis
der lt. Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit bereitgestellten
Haushaltsmittel für die Fraktionen des Kreistages Saalekreis

Fraktion:	
Haushaltsjahr:	
<u>1. Einnahmen</u>	
Einnahmen entsprechend der Satzung	Euro
<u>2. Ausgaben</u>	
2.1 Telefon	Euro
2.2 Porto	Euro
2.3 Büromöbel	Euro
2.4 Büromaterial	Euro
2.5 Büromaschinen	Euro
2.6 Wartung und Pflege Büromaschinen	Euro
2.7 Miete für Fraktionsräume	Euro
2.8 Literatur, Zeitschriften	Euro
2.9 Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	Euro
2.10 Bewirtung von Gästen	Euro
2.11 Erfrischungsgetränke für Fraktionsmitglieder	Euro
2.12 Referenten, Sachverständige	Euro
2.13 Kosten für auswärtige Fraktionssitzungen	Euro
2.14 Öffentlichkeitsarbeit	Euro
2.15 Personalkosten	Euro
2.16 Fortbildung	Euro
2.17	Euro
2.18	Euro
2.19	Euro
Ausgaben gesamt	Euro
= Mittelbestand 31.12. Verwendungsjahr	Euro

Hiermit wird versichert, dass die aufgeführten Geldmittel bestimmungsgemäß entsprechend §§ der „Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Saalekreis“ verwendet worden sind.

Unterschrift Fraktionsvorsitzender

Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln

Die Finanzierung der Fraktionsarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit die Bezuschussung einen Bezug zu den organschaftlichen Fraktionsaufgaben besitzt. Aufgabe der Fraktionen (§ 44 KVG LSA) ist es, die Meinungsbildung und die Mehrheitsfindung im Kreistag zu erleichtern sowie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung zu leisten.

Die Verwendung der Fraktionsmittel ist in der Handlungsempfehlung des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. März 2007 und in § 4 der Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Saalekreis festgelegt.

Diese Handreichung soll den Fraktionen eine Hilfestellung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für die Fraktionsarbeit geben.

Zulässigkeit und Grenzen der Fraktionsfinanzierung

Hinsichtlich der Zulässigkeit einzelner sächlicher und personeller Aufwendungen gilt Folgendes:

1. Fraktionsgeschäftsführung

a) wiederkehrende Ausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

Zulässig ist/sind:

- Telefon- und Portokosten (Telekommunikation per Telefon oder E-Mail soweit Kosten anfallen, Briefe, Postkarten, Einschreiben, Rückscheine, Päckchen, Pakete sowie förmliche Zustellungen)
- Abrechnung als Einzelnachweis bzw. Pauschale von 10,00 €/Fraktion und Monat

Unzulässig ist/sind:

- Kosten für Newsletter, da es sich hierbei nicht um Kommunikation, sondern um einseitige Werbe-/Informationen handelt

b) Büromöbel, Büromaterial und Büromaschinen

Zulässig ist/sind:

- Anschaffung, Wartung und Pflege
- Schreibmaterial, Kopien, Papier, EDV-Ausstattung, Kopierer

Unzulässig ist/sind:

- Anschaffung von Kugelschreibern, Briefbögen, Visitenkarten mit Parteilogo (verschleierte Parteienfinanzierung)

c) Anmietung von Fraktionsräumen

Zulässig ist/sind:

- Anmietung einer Fraktionsgeschäftsstelle (angemessene Räume einschließlich der notwendigen Nebenkosten, wie Strom, Gas, Wasser)

Unzulässig ist/sind:

- Anmietung einer Bürofläche mit Untervermietung z.B. an den Ortsverband oder Parlamentsabgeordnete der Partei

d) Beschaffung einer Grundausrüstung an Fachliteratur und –zeitschriften

Zulässig ist/sind:

- Bücher und Zeitschriften, die der Aufgabenerledigung der Fraktion dienen, sofern die Nutzung einer Bibliothek nicht ausreichend ist
- Abonnement Tageszeitung

2. Fraktionsmitarbeiter

a) Beschäftigung von Personal

Zulässig ist/sind:

- Fraktionsgeschäftsführer, Schreibkraft (ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben)
- Bedürfnis für voll- oder teilzeitbeschäftigtes hauptamtliches Personal nur dann gerechtfertigt, wenn derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch ehrenamtliche Fraktionsführung zu leisten ist

Unzulässig ist/sind:

- Personal, welches Aufgaben der Partei, Wahlwerbung oder Mitgliedergewinnung wahrnimmt (mittelbare Parteienfinanzierung)

3. Fraktionssitzung

a) auswärtige Fraktionssitzungen

Zulässig ist/sind:

- Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen)
- Reisekostenvergütung aus Fraktionszuwendungen nach den Vorschriften des BRKG (aber abweichend: Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 S. 1 BRKG – 35 Cent/km [GBl. LSA v. 26.07.2010])

Unzulässig ist/sind:

- allgemeine Bildungsreisen
- begleitende gesellige Veranstaltungen (z.B. Bowling, Kino, Restaurantbesuch, Grillabend)

b) Teilnahme sachdienlicher/fachkundiger Dritter

Zulässig ist/sind:

- Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen soweit es sich um eine Angelegenheit mit Bezug zum Landkreis handelt und die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist

c) Bewirtung

Zulässig ist/sind:

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken während der Fraktionssitzung

Unzulässig ist/sind:

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder und Dritter mit Canapès, Snacks, Gebäck, Obst während der Fraktionssitzungen
- Ausgaben für Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden (abgegolten durch erhöhte Aufwandsentschädigung)

4. Private Aufwendungen

a) Blumen und Präsente

Unzulässig ist/sind:

- Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Verwaltung, den Landrat, Fraktionsmitglieder, sonstige Personen, Vereine, Unternehmen oder Einrichtungen anlässlich von Geburtstagen, Jubiläen, Eröffnungen etc. (regelmäßig privater Charakter ohne Bezug zur Willensbildung in der Vertretung)

b) Anzeigen

Unzulässig ist/sind:

- Anzeigen in Tageszeitungen, z.B. Traueranzeige für ein verstorbenes Fraktionsmitglied

5. Fortbildungen

Zulässig ist/sind:

- aufgabenorientierte Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktion beziehen

Unzulässig ist/sind:

- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltung) sowie Parteitagen

6. Öffentlichkeitsarbeit

Grundsatz: Zulässige Öffentlichkeitsarbeit endet dort, wo Wahlwerbung beginnt.

Zulässig ist/sind:

- Vorstellung der Politik, der Maßnahmen und Vorhaben der Fraktion im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag mit Hilfe von Presseerklärungen und Pressekonferenzen

Unzulässig ist/sind:

- Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern (Inhalt tritt hinter Werbung zurück)
- allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Mitfinanzierung von Druckwerken oder der Internetseite eines Parteiortsverbandes, Mitgliedsbeiträge für den Zusammenschluss von Parteimitgliedern)
- Parteienwahlkampf (z.B. Kosten für Kleben von Wahlplakaten)
- Neujahrsempfänge der Fraktionen (keine kommunalverfassungsrechtlich zugewiesene Aufgabe einer Fraktion)

7. Verbot der Doppelentschädigung

Unzulässig ist/sind:

- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, z.B. für Arbeitsessen, Fahrtkosten, Telefongebühren und sonstige Büroaufwendungen (abgegolten durch erhöhte Aufwandsentschädigung nach Entschädigungssatzung)
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung (abgegolten durch Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld nach Entschädigungssatzung)
- Erstattung von Telefonkosten für Fraktionsmitglieder (abgegolten durch Aufwandsentschädigung nach Entschädigungssatzung)
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
- Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder